



April 2013

## **Sicherheits-Regeln zum Befahren von Gewässern für das Rudern als schulische Veranstaltung**

(Rechtsgrundlagen: Erlass Lernen am anderen Ort, Mai 2006, und Leitfaden Lernen am anderen Ort, März 2008, 3. überarbeitete Fassung)

### **Geltungsbereich**

1. Der Sportunterricht
2. Die Ruder-AG  
Sie besteht aus Schülerinnen und Schülern einer Schule, die sich in einem festen Zeitraum und in einer bestimmten Gruppe im Rudern ausbilden lassen und trainieren.
3. Ruder-Wanderfahrten

### **Allgemeine Anforderungen**

Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen nachweisen, dass sie mindestens den Schwimmnachweis Jugendschwimmabzeichen in Bronze besitzen. Die Eltern sind darüber zu informieren, wann es sich um eine schulische und wann es sich ggf. um eine Vereinsveranstaltung handelt.

Eine gültige Bescheinigung der Rettungsfähigkeit gemäß Erlass muss vorliegen und für die Gruppe durch eine anwesende Person sichergestellt sein. Bei einer Veranstaltung im o.g. Geltungsbereich muss eine Lehrkraft mit entsprechender Qualifikation (Prüfung, fachliche Zertifizierung oder Fortbildung gemäß Erlass) verantwortlich Aufsicht führen.

Schüler-geleitetes Training kann eine schulische Organisationsform sein, wenn es durch solche Schülerinnen oder Schüler geleitet wird, die aufgrund ihrer Qualifikation als schulische Fachkraft gemäß Erlass Nr. 2 „Leiterin oder Leiter der Veranstaltung“ anerkannt sind und eine Lehrkraft verantwortlich Aufsicht führt.

### **Schwimmwestenpflicht**

Im Leitfaden Lernen am anderen Ort, Abschnitt „Schwimmwestenpflicht bei Wassersportaktivitäten“ ist unter „Sportrudern“ bestimmt:

„Eine Ausnahme gilt

1. bei der Anfängerausbildung, sofern diese in unmittelbarer Stegnähe stattfindet oder durch ein einsatzbereites (Motor) Rettungsboot abgesichert ist;
2. nach der Anfängerausbildung, sofern das Fahren in Ufernähe stattfindet (ca. 100 Meter vom Ufer entfernt) oder die Gruppe durch ein einsatzbereites Rettungsboot abgesichert wird.“

Im Leitfaden unter 2. „Rudern“ heißt es: „... sollte die Fahrtstrecke so festgelegt werden, dass sich die Ruderboote nicht weiter als 100 Meter vom Ufer entfernt befinden. Wenn dieser Richtwert nicht eingehalten wird, sollten Schwimmwesten getragen oder die Rudergruppe durch ein einsatzbereites (Motor)Rettungsboot abgesichert werden.“



Bei Wassertemperaturen unter 10 Grad Celsius ist immer eine Schwimmweste (z. B. Schwimmhilfe mit Auftriebskörpern im Brust- und Rückenbereich) anzulegen.

### **Sicherheit beim Anfängertraining**

Das Anfängertraining findet in Stegnähe oder innerhalb des 100-Meter-Bereiches statt und muss die oben genannten Bedingungen erfüllen.

### **Sicherheit beim Fortgeschrittenen-Training**

Für das Fortgeschrittenen-Training kann es erforderlich sein, offene Gewässer auf dem Hin- und Rückweg zu queren, um das Trainingsgebiet zu erreichen. Beim Überqueren natürlicher Gewässer ist stets die sicherste Strecke zu wählen. Dabei sind Umwege in Ufernähe in Kauf zu nehmen.

Es ist stets eine tagesaktuelle Gefährdungsbeurteilung in schriftlicher Form zu erstellen.

Das Fortgeschrittenentraining kann mit Mannschaftsbooten und Klein- bzw. Rennbooten stattfinden. Jedes Mannschaftsboot hat einen Steuermann/eine Steuerfrau, die die Steuerleuteprüfung nach den Vorgaben des DRV (vgl. Broschüre „Bootsobleute und Steuerleute“, 2010) und die Rettungsfähigkeit nachweisen. Die Boote müssen den „technischen Empfehlungen“ des DRV im Hinblick auf Unsinkbarkeit genügen und entsprechend überprüft sein.

Die zusätzliche Absicherung durch Steuerleute mit Führerschein in jedem Mannschaftsboot sowie die Gesamtaufsicht durch die Lehrkraft gewährleisten die erforderliche Qualifikation für das Queren von offenen Gewässern.

Die Mannschaftsboote erfüllen damit die Qualifikation für ein Rettungsboot gemäß Leitfaden.

### **Unfallversicherung**

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Nord für die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer schulischen Veranstaltung.

Die Schule bzw. die Schulleitung trägt die grundsätzliche Verantwortung für die sichere Durchführung, d. h. sie muss zugestimmt haben, welche Trainingsstrecken genutzt werden, und sie muss sich vergewissert haben, dass die Unfallverhütungsmaßnahmen befolgt werden. Sie muss die Verantwortung für das Training sicherstellen und bei Wanderfahrten die zusätzliche Begleitung.

### **Haftpflichtversicherung**

Die Haftpflichtversicherung ist privat zu regeln.

MBW III312 Monika Obieray

Fachaufsicht Sport für die allgemeinbildenden Schulen

Hartmut Appel, nebenamtliche Fachaufsicht Sport für die allgemeinbildenden Schulen